

Federführend: A 12 Amt für Rat und Verfassung	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.03.2021	Hauptausschuss
09.03.2021	Rat der Stadt Alsdorf
8. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004 (Anlage 1).

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Alsdorf kann Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO NRW). Er regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse (§ 58 Abs. 1 GO NRW). Diese gesetzliche Legitimation des Ratsgremiums umfasst neben der Definition des Aufgabenkataloges je Ausschuss eine Entscheidung über die Ausschussstärke, und zwar unter Festlegung der Anzahl der

- Ratsmitglieder,
- sachkundigen Bürger/innen mit Stimmrecht (gem. § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- sachkundigen Einwohner/innen ohne Stimmrecht (gem. § 58 Abs. 4 GO NRW) sowie
- gegebenenfalls beratende Mitglieder (gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW), mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Wahlausschusses,

je Ausschuss, sofern kommunalverfassungsrechtliche oder spezialgesetzliche Vorgaben diese Regelungskompetenz nicht einschränken.

In seiner konstituierenden Sitzung am 08.12.2020 hat der Rat der Stadt hiervon Gebrauch gemacht.

Dabei ist bei der Bildung des Wahlausschusses ein Fehler unterlaufen, denn in unzulässiger Weise wurde beschlossen, dass dem Wahlausschuss neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem 11 Beisitzer/innen angehören sollen.

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) schränkt die Anzahl zulässiger Beisitzer/innen jedoch ein. Nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz besteht der Wahlausschuss nämlich aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/Beisitzerinnen.

Eine Korrektur ist daher erforderlich.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Entfällt.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung

_____	gez. Kahlen	_____
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
_____	_____	_____
Kämmerer	Referat Jugend, Schulen und Sport	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
_____	_____	
Technischer Betriebsleiter ETD	Rechnungsprüfungsamt	

**8. Änderung vom ...
der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten
Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 24.08.2008, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am ... folgende Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

Artikel I

§ 1 – Bildung von Ausschüssen

§ 1 Buchst. B), Ziff. 5. wird wie folgt neu gefasst:

„B) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

...

5. Wahlausschuss:

11 stimmberechtigte Mitglieder (davon 10 Beisitzer/innen - Ratsmitglieder - und der Wahlleiter).

...“

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 13.10.2004 einschließlich der 7 Änderungen außer Kraft.